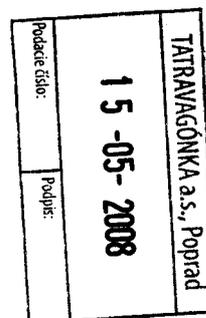




Eisenbahn-Bundesamt

Zentrale



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 28 61, 53018 Bonn

Tatragavónka a.s Poprad

Qualitätsdirektor
Ing. Marian Frisik
Štefánikova 887/53

SK – 058 01 Porad

Bearbeitung: Jürgen Ritterbusch
Telefon: (02 28) 98 26-335
Telefax: (02 28) 98 26- 9335
e-Mail: RitterbuschJ@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 09.05.2008

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

3134 Gk 010/08

Betreff: Anerkennung zur Ausstellung von Übereinstimmungserklärungen gemäß TEIV § 7
Bezug: Ihr Schreiben vom 0904.2008 - 1/881/MT -
Anlagen: Vorraussetzungen (Anlage 1)

Anerkennung - EBA 010 / 05 / 08 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihres Antrages erteile ich Ihnen auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17050-1-2 die

Anerkennung zur Ausstellung von Übereinstimmungserklärungen gemäß der Transeuropäischen-Eisenbahn Interoperabilitätsverordnung -TEIV- §7 Abs. 4.2

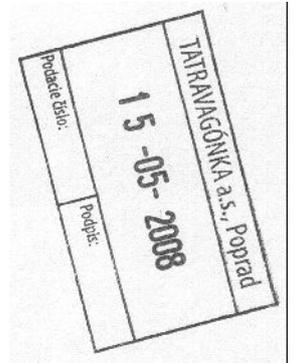
für den Neubau und Umbau von Güterwagen (einschließlich Kesselwagen) am Standort des Werkes in Poprad.

Hausanschrift:
Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn
Tel.-Nr. +49 (02 28) 98 26-0
Fax-Nr. +49 (02 28) 98 26-1 99

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken (BLZ 590 000 00) Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900000000590010 20 BIC: MARKDEF1590

Unterschriftsberechtigt zur Ausstellung der Übereinstimmungserklärungen sind:

Herr Rudolf Alexy
Herr Vladimír Bielený
Herr Pavel Majerčák
Herr Marián Tettinger
Herr Gejza Szuttor
Herr Igor Korec
Herr Tibor Slavkovský
Herr Jaroslav Kožík



Der Anerkennung liegen die von Ihnen vorgelegten Unterlagen sowie den Feststellungen einer örtlichen Überprüfung am 06. und 07.05.2008 zugrunde.

Die Anerkennung ist befristet gültig bis **31. 05. 2011**.

Änderung der Anschrift, der Leitung, der organisatorischen Voraussetzungen und der für die Konformitätserklärung benannten Unterschriftsberechtigten sind dem EBA unverzüglich anzuzeigen.

Es sind die Voraussetzungen zu der erteilten Anerkennung nach Anlage 1 zu erfüllen.

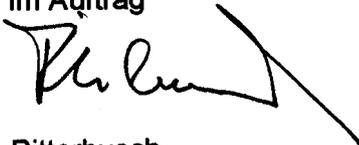
Alle Übereinstimmungserklärungen sind auf der Grundlage einer Inbetriebnahmegenehmigung nach § 6 oder der Bauartzulassung einer Fahrzeugbaureihe nach § 7 der Transeuropäischen Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung -TEIV- in Form der Erklärung dem Eisenbahn-Bundesamt zuzuleiten.

Die Unterschriftsberechtigten haben ihre Aufgaben unabhängig, gewissenhaft und persönlich zu erfüllen.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Anerkennungskriterien nicht mehr erfüllt werden oder bei besonderen Vorkommnissen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen können. Über die Kosten geht Ihnen eine Rechnung mit gesonderter Post zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ritterbusch

**Voraussetzungen zu der mit Schreiben vom 09.05.2008 - 3134 Gk 010/08 - erteilten
Anerkennung**



Die anerkannte Stelle:

- muss sicherstellen, dass die Anforderungen die sich aus den Normen der DIN EN ISO 9000 ff und DIN EN ISO/IEC 17050-1-2 ergeben, jederzeit erfüllt werden;
- darf Erklärungen über ihre Anerkennung nur hinsichtlich der Tätigkeiten abgeben, für welche die Anerkennung erteilt wurde;
- darf ihre Anerkennung nicht in einer Form anwenden, aus der sich ein anderes Anwendungsgebiet ergeben könnte;
- muss sicherstellen, dass kein Anerkennungsdokument, -zeichen oder Teile davon in irreführender Weise verwendet werden.

**Die anerkannte Stelle hat die Anerkennungsstelle unverzüglich über relevante
Veränderungen in folgenden Punkten zu unterrichten:**

- Standortveränderungen, einschließlich der Einrichtung neuer Standorte (auch im Ausland);
- Änderungen in der Organisation und der Leitung;
- Änderungen des qualifiziertes Prüfpersonals und der in der Anerkennung für die Ausstellung der Konformitätserklärung unterschriftsberechtigten Personen;
- grundsätzliche Änderungen von Regelungen und Verfahrensweisen;
- Änderungen der Prüfeinrichtungen und Messmittel.